

## Dienstvereinbarung zur Abwicklung des Winterdienstes

Zwischen der FernUniversität in Hagen (Dienststelle)

- vertreten durch die Kanzlerin -

und dem Personalrat

- vertreten durch den Vorsitzenden

wird gemäß § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -) folgende Dienstvereinbarung zur Abwicklung des Winterdienstes geschlossen.

#### Präambel

Die Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und dem Personalrat zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Bereich des Immobilienmanagements der FernUniversität in Hagen und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beschäftigten ein Verfahren zur Abwicklung des Winterdienstes einzuführen.

Ihre Anwendung dient der Transparenz des gewählten Verfahrens sowie der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Universität, der Unterstützung der mit den Aufgaben des Immobilienmanagements befassten Beschäftigten und der Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen in der Betriebszentrale.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt zur Durchführung des Winterdienstes für alle im Rufbereitschaftsplan oder durch Einzelanweisung des Abteilungsleiters / Dezernenten benannten Gebäude und Flächen. Am Winterdienst nehmen alle Beschäftigen der Betriebszentrale (Arbeitsteam 5.1.2) teil. Sollte das Team Betriebszentrale umstrukturiert oder organisatorisch anders angebunden werden, gilt diese Dienstvereinbarung für alle Beschäftigten, die als Haushandwerker/in oder Hausmeister/in beschäftigt oder in der Gebäudeunterhaltung/-pflege sowie mit sonstigen handwerklichen Tätigkeiten innerhalb des Immobilienmanagements tätig sind.
- (2) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Winterdienst können Beschäftigte nur aus gesundheitlichen Gründen nach einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und ggfls. amtsärztlichem Attest befreit werden.

#### § 2 Definition des Winterdienstes

(1) Das für den Winterdienst zuständige Dezernat der zentralen Hochschulverwaltung regelt in einer jährlich zu prüfenden und ggfls. zu überarbeitenden Dienstanweisung, in welcher Form der Winter-



dienst auszuführen ist. Dabei sind die Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in den gemeindlichen Satzungen ist davon auszugehen, dass die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten sind. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von der FernUniversität in Hagen zu reinigenden Fahrbahnen nach Maßgabe der Satzung zu bestreuen.

## § 3 Durchführung des Winterdienstes

- (1) In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hagen sind die Zeiten definiert, in denen der Winterdienst durchzuführen ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung sind die in § 2 sowie der Dienstanweisung beschriebenen Tätigkeiten so auszuführen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr werktags bzw. 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis um 20.00 Uhr die beschriebenen Flächen geräumt sein müssen.
- (2) Während der dienstplanmäßig vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit können alle von dieser Dienstvereinbarung erfassten Beschäftigten zur Durchführung des Winterdienstes durch die / den jeweilige/n Vorgesetzten eingeteilt werden.
- (3) Zur Durchführung des Winterdienstes zu Zeiten, für die dienstplanmäßig keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, wird nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Wenn tatsächlich die Arbeit aufgenommen werden muss werden die Beschäftigten zwei Stunden vor dem Beginn der satzungsmäßigen Räumpflicht informiert. Näheres regelt der Rufbereitschaftsplan.

## § 4 Anordnung einer Rufbereitschaft

- (1) Das für das Immobilienmanagement zuständige Dezernat der zentralen Hochschulverwaltung erstellt jährlich bis spätestens Ende September (im Jahr 2009 bis Ende November), einen Rufbereitschaftsplan zur Durchführung des Winterdienstes.
- (2) Zur Rufbereitschaft werden in einem wöchentlichen Wechsel jeweils zwei Beschäftigte eingeteilt, die für die Durchführung des Winterdienstes im Sinne dieser Dienstvereinbarung verantwortlich sind. Zwei weitere Beschäftigte werden als Vertretung eingeteilt, wobei zu definieren ist, in welcher Reihenfolge sie eine notwendige Vertretung übernehmen sollen. Zusätzlich wird ein/e Beschäftigte/r mit Führungsaufgaben benannt, der telefonisch im Falle einer möglichen Überlastung der Beschäftigten benachrichtigt werden kann.
- (3) Die Rufbereitschaft gilt mit Abschluss dieser Dienstvereinbarung für alle von ihr erfassten Beschäftigten in der Zeit vom 1.12. bis zum 31.03. des Folgejahres im Rahmen des in Absatz 1 genannten Rufbereitschaftsplans gemäß § 7 Abs. 4 TV-L als angeordnet. Für die zur Vertretung eingeteilten Beschäftigten gilt eine Rufbereitschaft erst dann als angeordnet, wenn sie im Vertretungsfall tatsächlich zur Rufbereitschaft eingeteilt werden. Für die Beschäftigten mit Führungsaufgaben wird keine Rufbereitschaft angeordnet.



(4) Sollte außerhalb der in Abs. 1 definierten Zeiten die Durchführung des Winterdienstes erforderlich werden, kann die Dienststelle zur Abwendung von Gefahren bei der Nutzung der zu räumenden Flächen im Wege einer Einzelfallentscheidung Beschäftigte zur vorübergehenden Durchführung des Winterdienstes einteilen.

# § 5 Verhalten während der Rufbereitschaft

(1) Während der Rufbereitschaft haben sich die eingeteilten Beschäftigten außerhalb ihrer dienstplanmäßigen Arbeitszeit an einer dem für das Immobilienmanagement zuständigen Dezernat anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um die Arbeit auf Abruf aufzunehmen. Dabei wird erwartet, dass die Beschäftigten ihren Aufenthalt eigenverantwortlich so wählen, dass die Arbeitsaufnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufforderung erfolgen kann.

# § 6 Abweichen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

- (1) Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG müssen Beschäftigte nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden haben.
- (2) Von den Regelungen des ArbZG wird gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 TV-L wie folgt abgewichen:
- a) Abweichend von § 3 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit durch die Rufbereitschaft einschließlich der tatsächlichen Arbeitsleistung auch über 10 Stunden hinausgehen.
- b) Abweichend von § 5 ArbZG darf die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden auf 9 Stunden gekürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines Zeitraums von max. 2 Wochen ausgeglichen wird.

Beide Ausnahmeregelungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, solange der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

# § 7 Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

- (1) Um gesundheitliche Risiken abdecken zu können wird Beschäftigten für Zeiten einer sehr hohen Arbeitsbelastung durch den Winterdienst in den frühen Tagesstunden und einer absehbaren Inanspruchnahme in den Abendstunden die Möglichkeit gegeben, während der normalen Arbeitszeit eine unentgeltliche Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei erkennbar starker Belastung können die Vorgesetzten einzelne Beschäftigte befristet von der weiteren Durchführung der laufenden Rufbereitschaft entbinden oder die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Freistellung von der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitsleistung für bis zu drei Zeitstunden anordnen.
- (3) Wenn die in § 6 aufgeführten Ausnahmen von den Regelungen des ArbZG erreicht werden erhalten die Beschäftigten die Möglichkeit, der Dienststelle eine Überlastung anzuzeigen, so dass kurzfristig



Abhilfe geschaffen werden kann. Zu diesem Zweck kann die im Rufbereitschaftsplan angegebene Person mit Führungsaufgaben telefonisch informiert werden.

# § 8 Entgelt während der Rufbereitschaft

- (1) Beschäftigte erhalten für die Zeit, in der sie nach dem Rufbereitschaftsplan zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, ein nach § 8 TV-L zu berechnendes Entgelt.
- (2) Die zur Vertretung eingeteilten Beschäftigten erhalten das nach Abs. 1 bestimmte Entgelt nur dann, wenn sie im Vertretungsfall tatsächlich zur Rufbereitschaft eingeteilt wurden.

# § 9 Beteiligung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Der jährlich zu erstellende Rufbereitschaftsplan wird möglichst einvernehmlich zwischen der Dienststelle und den Beschäftigten erarbeitet und anschließend dem Personalrat gemäß § 72 Abs. 4 Ziff. 1 LPVG NRW zur Zustimmung vorgelegt. Gleichzeitig erhalten die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit, eine Stellungnahme im Sinne des § 95 SGB IX abzugeben bzw. dem Rufbereitschaftsplan nach § 19 LGG NRW zu widersprechen.
- (2) Kann mit dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung oder der Gleichstellungsstelle kein Einvernehmen erzielt werden, kommen die gesetzlich geregelten weiteren Verfahren zur Anwendung.
- (3) Sollte die Durchführung des Winterdienstes erforderlich werden, ohne dass eine Einigung zu dem Rufbereitschaftsplan erzielt wurde, kann die Dienststelle zur Abwendung von Gefahren bei der Nutzung der zu räumenden Flächen im Wege einer Einzelfallentscheidung Beschäftigte zur vorübergehenden Durchführung des Winterdienstes einteilen.

# § 10 Änderung, Kündigung und Nachwirkung

- 1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 12 Monaten zur Erprobung.
- 2) Sie verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner dem anderen gegenüber spätestens 3 Monate vor Ablauf einer 12-Monatsfrist schriftlich widerspricht.
- 3) Wird der Vereinbarung von einer Seite form- und fristgerecht widersprochen, so endet die Gültigkeit der Vereinbarung zum definierten Termin. Eine Nachwirkung tritt nicht ein.
- 4) Diese Vereinbarung tritt in Kraft am Tage der Unterzeichnung.

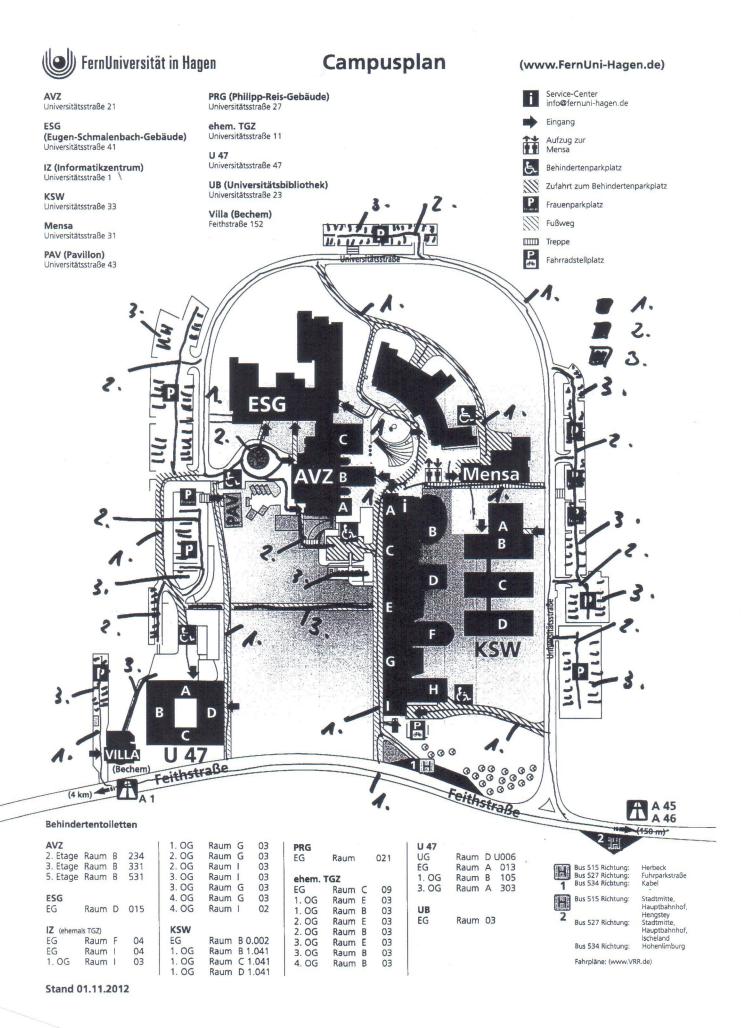
Hagen, den *O1*. 12. 2009

Für den Personalrat

Vorsitzender

Für die FernUniversität

Zdebei Kanzlerin



## Winterdienst 2012/2013 - Prioritätenliste

## Priorität 1:

- Feithstraße von Zufahrt Villa bis Abfahrt A 46
- Universitätsstraße komplett
- Zugang Universitätsstraße zum IZ einschließlich Behindertenstellplatz
- Zugang Treppe Universitätsstraße zum Weißen und Roten Platz
- Zufahrt Universitätsstraße zu Mensa und Roten Platz einschließlich
  Behindertenparkplatz einschließlich Zugang AVZ und UB
- Fußweg Pavillion U 47 Anschluss Feithstraße
- Parkplatz Villa zur Feithstraße
- Feithstraße hinter IZ/TGZ bis Roten Platz einschließlich Behindertenparkplatz
- Universitätsstraße zum unteren Zugang U47 einschließlich
  Behindertenstellplatz und Behindertenstellplatz Pavillon

## Priorität 2:

- Zufahrt von der Universitätsstraße zu den Stellplätzen einschließlich
  Fahrstreifen
- Zufahrt Universitätsstraße zur Zufahrt neue Poststelle einschließlich unterer
  Zugang AVZ und Zugang ESG
- Verbindung zwischen Pavillon Stellplätzen und Behindertenparkplatz AVZ

#### Priorität 3:

- Alle Parkbuchten einschließlich Motorradparkplatz
- Verbindungsweg U 47 Villa
- Verbindungsweg TGZ U 47